

Statutenrevision Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Bearbeitungsverlauf:

- 15. Juli 2019: Thomas Meyer
- 23. Juli 2019 und 7. August: Christian Streit, gelbe Markierungen
- 13. August 2019: Projektgruppe
- 14. August 2019: Nachbearbeitung ohne inhaltliche Änderung durch Thomas Meyer

Legende:

- Keine Änderung
- streichen
- Neuformulierung und/oder zusätzlicher Artikel oder Absatz

Aktuell	Neu	Erläuternder Bericht
Artikel 1: Name		
1 Unter dem Namen Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.		
2 Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (Oda) gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13.12.2002 (BBG; SR 412.10).		
Artikel 2: Zweck		
Der Verein hat die folgenden Zwecke: a) fasst die in der Berufsbildung aktiven Berufsorganisationen zusammen		
b) koordiniert und fördert die Berufsbildung in der Geomatikbranche und ist in diesem Zusammenhang		

der Ansprechpartner für das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie		
c) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und den anderen Berufsorganisationen		
d) aktualisiert und passt die Bildungsziele und -inhalte laufend den veränderten Verhältnissen an		
e) entscheidet in allen weiteren Bereichen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Bildungsplan		
f) koordiniert, fördert und erbringt Dienstleistungen zugunsten der Berufsbildung		
g) regelt die Qualitätssicherung		
Artikel 3: Sitz und Dauer		
Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz des Vereins Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS). Die Dauer ist unbeschränkt.		
Artikel 4: Mitgliedschaft		
1 Die folgenden Organisationen sind Gründungsmitglieder des Vereins:		
a) Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)		
b) geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement		
c) Schweizerische Organisation für Geo-Information (SOGI)		
d) Fachgruppe Vermessung und Geoinformation des Swiss Engineering STV (FVG/STV)	Anstelle von FGV/STV: GEO+ING	
e) Groupement d'Ingénieurs en géomatique de Swiss Engineering UTS (GIG/UTS)		
f) Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)		
g) Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)		
2 Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, können dem Verein ebenfalls beitreten.		
3 Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, einzureichen.	Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, einzureichen. Gegen den Nicht-Aufnahmeentscheid besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.	Hinweis: Dies bedeutet, dass neu der aus 5 Personen bestehende Vorstand alleine mit einfachem Mehr entscheiden wird.
Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein		

<p>1 Die Mitgliedschaft erlischt:</p>		
<p>a) Durch Austritt Ein Austritt ist, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.</p>		
<p>b) Durch Ausschluss Als Ausschlussgründe gelten schwerwiegende Verstöße gegen die Statuten oder die Verletzung von Mitgliedschaftspflichten. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen.</p>	<p>Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschlussentscheid besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.</p>	<p>Die „alte“ Regelung ist in Art. 7/1 und in Art. 11/2/j nicht vorgesehen. Ohnehin macht aber eine Neuregelung mit der Kompetenzaufteilung der Organe mehr Sinn (Vorstand für den Beschluss, Delegiertenversammlung als Rekurs-Instanz), analog zum Beitritt.</p>
<p>c) Durch Auflösung. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.</p>		
<p>Artikel 6: Organe</p>		
<p>Die Organe des Vereins sind:</p>		
<p>a) die Delegiertenversammlung</p>		
<p>b) der Vorstand</p>		
<p>c) die Kontrollstelle</p>		
<p>Artikel 7: Kompetenzen</p>		
<p>Die Delegiertenversammlung (Delegiertenversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:</p>		
<p>a) Annahme und Revision der Statuten</p>		
<p>b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter</p>	<p>Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.</p>	<p>Es wird grundsätzlich auf eine Stellvertretung verzichtet.</p>
<p>c) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle</p>		
	<p>Genehmigung der aktualisierten Inhalte der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Bildungsplan, des Lehrplans, des Reglements über die Qualitätssicherung sowie anderer Geschäfte, die sich aus der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben</p>	<p>Aus Kompetenz Vorstand zu Kompetenz Delegiertenversammlung verschoben. Ein strategisches Geschäft.</p>

d) Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms		
e) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Beitrages an den Berufsbildungsfonds, sofern ein solcher besteht.		Festhalten, dass wenn Betrieb nicht bezahlt, diejenige Mitgliederorganisation zahlt, welche den Betrieb vertritt. Bei Mehrfachvertretungen trägt jeder Mitgliederorganisation den gleichen Anteil am offenen Betrag.
f) Genehmigung der Jahresrechnung	Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung	
g) Genehmigung des Budgets		
h) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle	Entlastung des Vorstandes.	Kotrollstelle zu entlasten ist sinnlos.
i) Beschlussfassung über Rekurse, welche die Aufnahme in den Verein betreffen	Beschlussfassung über Rekurse, welche die Aufnahme in den Verein oder den Ausschluss aus dem Verein betreffen	
j) Entscheide von strategischer Bedeutung im Rahmen des Vereinszweckes		
k) Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder von Koordinations- und Arbeitsgruppen	Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder von Kommissionen, Koordinations- und Arbeitsgruppen	
l) Auflösung des Vereins	Auflösung des Vereins oder die zeitlich befristete Einstellung der Vereinstätigkeit	Hinweis: Ist eine gebräuchliche Alternative, welche sich in der Praxis bewährt hat.
Artikel 8: Zusammensetzung		
1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je 2 Vertretern der Mitgliederorganisationen zusammen, die alle 4 Jahre von den Mitgliederorganisationen bestimmt werden.	Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je einem oder zwei Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliederorganisationen zusammen, die alle 4 Jahre von den Mitgliederorganisationen bestimmt werden.	
	Die Delegierten verfügen über eine unterschiedliche Stimmkraft (Gewichtung der Stimmen). Diese wird in ganzen Zahlen ermittelt. Die Gewichtung entspricht den Resultaten der jeweils neusten Erhebung und wird periodisch	Die Gewichtung der Stimmen ergibt sich aus der den Mitgliederorganisationen bekannten Tabelle. Diese stützt sich auf die Anzahl durch die Mitgliederorganisation vertretenen Betriebe/Personen ab. Dabei wird immer auf eine volle Zahl gerundet (1, 2, 3, ...).

	<p>überprüft. Auf Antrag von zwei Mitgliederorganisationen kann eine Neubestimmung der Stimmkraft lanciert werden.</p> <p>Die Mitgliederorganisationen sind bei der Aufteilung ihrer Stimmrechte auf ihre Delegierten frei.</p>	<p>Die Mitgliederorganisation resp. deren Delegierte organisieren sich selber, wie sie die Stimmen ihrer Organisation auf die Delegierten verteilen. So ist etwa denkbar, dass man mit nur einem Stimmrecht trotzdem zwei Delegierte entsandt, welche einstimmig wählen bzw. abstimmen. Oder dass von einer Mitgliederorganisation mit 4 Stimmrechten nur eine Person an der Delegiertenversammlung teilnimmt, aber sämtliche Organisationsstimmen vertritt.</p> <p>Periodisch bedeutet, dass im Vorfeld zu Neu- oder Wiederwahlen eine Überprüfung sinnvoll ist.</p>
	<p>Die Nomination beträgt 4 Jahre, eine erneute Nomination ist zulässig.</p>	<p>Eine Nomination ist jeweils schriftlich an den Vorstand einzureichen.</p> <p>Die Mitgliederorganisationen sind gehalten, bei der Ernennung der Delegierten darauf zu achten, dass sowohl die betriebliche als auch die schulische Berufsbildung angemessen vertreten ist.</p>
<p>2 Delegierte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.</p>		<p>Delegierte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Aus Governance-Gründen nicht zulässig.</p>
<p>3 Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.</p>		
<p>4 Die Mitgliederorganisationen sind gehalten, bei der Ernennung der Delegierten darauf zu achten, dass sowohl die betriebliche als auch die schulische Berufsbildung angemessen vertreten ist.</p>		
<p>Artikel 9: Einberufung</p>		
<p>1 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich oder wenn es der Vorstand oder mindestens drei Mitgliederorganisationen verlangen einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich zuzustellen.</p>	<p>Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich oder, wenn es der Vorstand oder mindestens drei Mitgliederorganisationen verlangen, einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich zuzustellen.</p>	<p>Auf der Einladung ist die Aufteilung der Stimmen bekanntzugeben.</p> <p>Vor dem Versand der Traktandenliste werden die Delegierten für Themen angefragt.</p>

	Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.	
2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.		
Artikel 10: Beschlussfassung		
1 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Mitgliederorganisationen verfügen über je eine Stimme pro Delegierten.	Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch die Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden Mitgliederorganisationen gefasst.	Bei der Eröffnung der Versammlung muss deklariert werden, welcher Delegierte welche gewichtete Stimmkraft hat.
2 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel der anwesenden Delegierten verlangt geheime Abstimmungen bzw. Wahlen. Bei Stimmgleichheit der Delegierten gilt der Antrag als abgelehnt.	Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel der gewichteten Stimmen der anwesenden Mitgliederorganisation verlangt geheime Abstimmungen bzw. Wahlen. Bei Stimmgleichheit der Delegierten gilt der Antrag als abgelehnt.	
3 Anträge sind spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich und begründet einzureichen.	Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.	Anträge müssen nicht zwingend an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden. Die Anträge sind dokumentiert einzureichen.
4 Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert werden, jedoch kann kein Beschluss gefasst werden.		Nicht absolut erforderlich, jedoch empfohlen.
Artikel 11: Kompetenzen		
1 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.		
2 Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:		
a) Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten		
b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung		
c) Genehmigung der aktualisierten Inhalte der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Bildungsplan, des Lehrplans, des Reglements über die Qualitätssicherung sowie anderer Geschäfte,		In Kompetenz der Delegiertenversammlung

die sich aus der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben		
d) Einsetzung von Koordinations- und Arbeitsgruppen und Definition von deren Aufgaben	Einsetzung von Kommissionen, Koordinations- und Arbeitsgruppen und Definition von deren Aufgaben	Sofern dafür eine Budgetposition vorliegt
e) Realisierung eines Konzepts für die Berufsbildungswerbung	Strategie und Umsetzung Berufsmarketing	Die Umsetzung kann delegiert werden.
f) Bestimmung von Repräsentanten des Vereins in anderen Organisationen oder Kommissionen	Keine Änderung	
g) Ausarbeitung des Budgets	Erstellung des Budgetentwurfs	
h) Bezeichnung des Sekretariats	Einsetzung des Sekretariates/der Geschäftsstelle	
i) Aufnahme von neuen Mitgliederorganisationen		
j) Ausschluss von Mitgliederorganisationen		
Artikel 12: Zusammensetzung		
1 Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Mitgliederorganisationen zusammen.	Der Vorstand setzt sich in der Regel aus insgesamt 5 Personen, welche von den Mitgliederorganisationen nominiert werden, zusammen.	Eine Flexibilisierung mit „in der Regel“ ist sinnvoll, weil nicht immer garantiert werden kann, dass genau 5 Personen in den Vorstand gewählt sind – was sonst zu juristischen Problemen führen kann. Zudem kann man so auf die nachstehend geplante „langsame Reduzierung“ verzichten.
	Mitgliederorganisationen mit mehr als einem gewichteten Stimmrecht müssen im Vorstand vertreten sein.	
2 Die Sitzverteilung ist wie folgt festgelegt: 1 Sitz pro Mitgliederorganisation.		
3 Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Soweit als möglich soll bei der Ernennung der Vorstandmitglieder darauf geachtet werden, dass die betriebliche und schulische Berufsbildung angemessen vertreten ist.	Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist zweimal zulässig, inklusive Präsidium dreimal. Der Vorstand wird um 2 Jahre versetzt von der Nomination der Delegiertenversammlung gewählt.	Die Amtsdauer (ohne Präsidium) von 8 Jahren soll nicht überschritten werden. Bin nicht sicher ob wir das definieren sollen – vor allem nicht mit einer ‘soll’ Definition (wer entscheidet, wann welche Ausnahme gemacht wird?)
Artikel 13: Beschlussfassung		

Im Vorstand werden die Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	Im Vorstand werden die Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	Verweis auf Grundsatzdiskussion in Workshop bzw. Projektbericht 1 Seite. Dialog und Konsensprinzip. Die Möglichkeiten zur Sistierung und Rückweisung bzw. Neubearbeitung sind zu nutzen.
Artikel 14: Einberufung		
Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen, zusammen.	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, zusammen.	
Artikel 15: Finanzausschuss		Auslagerung an externe Treuhandstelle und konsolidierte Jahresrechnung.
1 Ziel des Finanzausschusses ist es, mittels eines Finanzplans die finanzielle Entwicklung des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz für alle Geschäftsfelder aufzuzeigen, damit ein allfälliger Korrekturbedarf frühzeitig erkannt wird und entsprechende Massnahmen rechtzeitig ausgelöst werden können.		
2 Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:		
a) Er erstellt eine rollende Finanzplanung über fünf Jahre, anhand der Vorgaben des Vorstandes und der einzelnen Geschäftsfelder;		
b) Er berücksichtigt voraussehbare Aufwendungen aller Geschäftsfelder und erarbeitet Vorschläge zu deren Finanzierung zu Handen des Vorstandes, der Delegierten und der einzelnen Geschäftsfelder;		
c) Er erstellt einen übersichtlichen und verständlichen Finanzplan zu Handen des Vorstandes, der Delegierten und der einzelnen Geschäftsfelder;		
d) Durch den Vorstand können weitere Aufgaben dem Finanzausschuss übertragen werden.		
3 Der Finanzplan wird unabhängig zur laufenden Rechnung und zum laufenden Budget geführt, ist aber Grundlage für die Erstellung des Budgets für das Folgejahr.		
4 Der Finanzausschuss setzt sich wie folgt zusammen:		

a) einem Vorstandsmitglied;		
b) dem Präsidenten des Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz;		
c) der Buchführungsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz;		
d) einem externen Finanzfachmann;		
e) und evtl. weiteren Vorstandsmitglieder, Mitglieder aus einem Geschäftsfeld oder Experten.		
5 Der Vorsitz des Finanzausschusses ist einem Vorstandsmitglied des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz zu übertragen, jedoch nicht dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.		
6 Der Finanzausschuss ist als Stabsstelle direkt dem Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz unterstellt.		
7 Der Finanzausschuss wird durch den Vorstand auf vier Jahre gewählt.		
Artikel 16: Kontrollstelle		
1 Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren und eine/einen Stellvertreterin/ Stellvertreter. Sie sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Revisorinnen/Revisoren oder Stellvertreterinnen/Stellvertreter treten in die laufende Amtsdauer ein.		Auf einen Laienrevisor wird aufgrund der Komplexität der Jahresrechnung verzichtet.
2 Die Delegiertenversammlung kann auch eine Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragen.	Die Delegiertenversammlung beauftragt eine Revisionsgesellschaft mit der jährlichen Revision der konsolidierten Jahresrechnung.	
3 Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstellt mindestens einmal pro Jahr einen Kontrollstellenbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.		
Artikel 17: Sekretariat		
Das Sekretariat wird vom Vorstand bezeichnet. Es führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Die		

Verantwortung wird einer Sekretärin/einem Sekretär übertragen.		
Artikel 18: Geschäftsjahr		
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.		
Artikel 19: Einnahmen		
Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:		
a) Eintrittsgebühr und Jahresbeiträgen der Mitglieder	a) Eintrittsgebühr und Jahresbeiträgen der Mitgliederorganisationen	
b) Beiträge aus einem allfälligen Berufsbildungsfonds	Beiträgen aus dem Berufsbildungsfonds und den Beiträgen zu den überbetrieblichen Kursen	
c) Entschädigungen aus Dienstleistungen		
d) öffentlich-rechtlichen Beiträgen		
e) Einnahmen aus Sponsoring		
f) Schenkungen und Legaten		
g) anderen Einnahmen		
Artikel 20: Mitgliederbeiträge		
Die Delegiertenversammlung setzt - die Eintrittsgebühr und - den jährlichen Mitgliederbeitrag pro Mitgliederorganisation fest.	Die Delegiertenversammlung setzt - die Eintrittsgebühr und - den jährlichen Mitgliederbeitrag pro Mitgliederorganisation fest, welcher sich an der Stimmkraft orientiert.	Berechnungsbeispiele aufführen und Sockelbeitrag wird empfohlen.
Artikel 21: Haftung		
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.		
Artikel 22: Statutenänderungen		
Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen.	Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die Inhalte der Revision detailliert aufzeigen.	
Artikel 23: Auflösungsbeschluss		
Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche	Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann	

<p>Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedorganisationen und 2/3 der anwesenden Delegierten nötig. Jede Organisation verfügt über je eine Stimme. Sie bestimmen den internen Modus der Beschlussfassung selbständig. Falls der Beschluss nicht gefällt werden kann, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese kann ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten fassen.</p>	<p>nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitgliederorganisationen und 2/3 der anwesenden gewichteten Stimmrechte nötig. Falls der Beschluss nicht gefällt werden kann, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese kann ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der gewichteten Stimmrechte der anwesenden Mitgliederorganisationen fassen.</p>	
<p>Artikel 24: Liquidation</p>		
<p>1 Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-Delegiertenversammlung. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch.</p>		
<p>2 Ein allfälliger Überschuss steht der Delegiertenversammlung zur Verfügung. Er ist nach Möglichkeit an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen. Falls keine solche Organisation besteht, ist der Überschuss unter den Mitgliederorganisation im Verhältnis der während der letzten vier Jahren geleisteten Beiträge zu verteilen.</p>		
<p>3 Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.</p>		
<p>Die vorliegenden Statuten wurden am 21. August 2007 durch die Gründungsversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.</p>		<p>Müsste entsprechend angepasst werden.</p>